

## Richtlinien für die Bezuschussung von Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern

In der Sitzung des Finanzausschusses am 24. Januar 2003 wurde die folgende Neufassung der „Richtlinien für die Bezuschussung von Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern“ beschlossen. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Februar 2003 in Kraft.

### 0. Präambel

Ehe- und Familienpastoral ist eine wichtige Aufgabe der Kirche. Bildungsmaßnahmen für Familien sind dazu ein wichtiger Ansatzpunkt. Deshalb fördert und unterstützt die Diözese Eichstätt derartige Familienbildungsmaßnahmen. Die Pfarrgemeinden werden daran erinnert, für diesen pastoralen Schwerpunkt ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

1. Die Diözese gewährt aus Kirchensteuermitteln Zuschüsse für Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern, die von Diözesanstellen des Seelsorgeamtes und den katholischen Gruppen und Verbänden sowie den Pfarreien der Diözese Eichstätt getragen werden.

2. Bezuschusst werden nur Tagungen, Wochenenden oder längerfristige Maßnahmen, die nicht von Kommunen, vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familien, Frauen und Gesundheit, von Sozialversicherungsträgern oder von anderen nicht kirchlichen Organisationen gefördert werden.

3. Zuschüsse können wie folgt gegeben werden:  
Kinder und Jugendliche,

Teilnahme an einer Wochenendveranstaltung  
100 % des Tagessatzes (incl. Übernachtung) des Tagungshauses (gestaffelt nach Alter) für alle Kinder einer Familie.

Teilnahme an Tagesveranstaltungen  
100 % der Tageskosten für alle Kinder einer Familie.

Teilnahme an einer längerfristigen Maßnahme  
100 % des Tagessatzes (incl. Übernachtung) des Tagungshauses (gestaffelt nach Alter) für alle Kinder einer Familie für längstens 4 Tage (= incl. max. drei Übernachtungen).

4. Zuschuss- bzw. Förderfähigkeit:

1. Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen, die in kircheneigenen Häusern oder in anerkannten Familienferienstätten kirchlicher Verbände in Bayern durchgeführt werden.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen, die je Tag mindestens 3 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 90 Minuten) inhaltliche Familienbildungsarbeit durchführen.
4. Gefördert werden nur Maßnahmen, die spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungstermin beim Bischöflichen Ordinariat (KdöR), Ehe- und Familienpastoral, Walburgiberg 2, 85072 Eichstätt, unter Angabe:

- des genauen Themas,
- des/der Referenten,
- des inhaltlichen Programmablaufs,
- des Tagungshauses,
- der Höhe des voraussichtlich benötigten Zuschusses,
- der Länge und des Datums der Maßnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Genehmigung:

1. Durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste wird die Förderfähigkeit überprüft und festgestellt.
2. Das Ergebnis wird dem/der Antragsteller/in sofort mitgeteilt.

6. Abrechnung:

1. Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von 5 Wochen nach Beendigung der Familienbildungsmaßnahme unter Angabe des tatsächlichen Programminhaltes sowie der Zahl und des Alters der Kinder bei der Ehe- und Familienpastoral einzureichen.
2. Die Originalrechnung der Verpflegungsabrechnung des gastgebenden Hauses ist ebenfalls beizulegen.

7. Die Gewährung des Zuschusses ist von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig.